

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Sammlungsgesetz-Novelle 2021

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Durchführung von Sammlungen (Oö. Sammlungsgesetz 1996)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung

1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder
2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

(2) Nicht als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Sammlungen, die

1. vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband,
2. von einer politischen Partei im Sinn des [Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020](#)~~Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975~~, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben,
3. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer kirchlichen oder karitativen Aufgaben,
4. von einer anerkannten Rettungsorganisation im Sinn des [Oö. Rettungsgesetzes 1988](#)~~O.ö. Rettungsgesetzes, LGBl. Nr. 27/1988~~, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben,
5. von einer eingetragenen öffentlichen Feuerwehr im Sinn des [Oö. Feuerwehrgesetzes 2015](#)~~O.ö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. Nr. 111/1996~~, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, oder
6. in Schulen gemäß § 46 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2020](#)~~BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 44/1996~~, veranstaltet werden.

(3) Soweit Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zuständigkeit des Bundes berühren, kommt ihnen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Bedeutung zu.

§ 2

Bewilligungspflicht

(1) Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 bedarf einer [behördlichen Bewilligung \(Sammlungsbewilligung\)](#)~~Bewilligung der Behörde (§ 5)~~.

(2) Die Bewilligung ist vom Veranstalter der Sammlung bei der Behörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. Gleichzeitig hat er

1. den Zweck,
 2. die Form (Haus- oder Straßensammlung),
 3. den Zeitraum und
 4. den örtlichen Bereich
- der Sammlung bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und
2. der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluß auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(4) Gemeinnützig gemäß Abs. 3 Z 1 sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt.

(5) Mildtätig gemäß Abs. 3 Z 1 sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(6) Die erforderliche Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z 2 ist nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

(7) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn

1. über das Vermögen des Veranstalters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder
2. innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde oder
3. innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluß erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(8) Ist der Veranstalter eine natürliche Person, gilt die Voraussetzung gemäß Abs. 7 auch dann als erfüllt, wenn ihr ein maßgeblicher Einfluß auf eine derartige juristische Person zusteht oder zustand.

(9) Die Behörde ist befugt,

1. den Sammlungszeitraum in der Bewilligung auf eine dem Zweck der Sammlung angemessene Dauer zu beschränken und
2. die Bewilligung mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung sowie zur Gewährleistung der Erfüllung des Sammlungszweckes erforderlich ist.

~~(9) Die Behörde ist befugt, den Sammlungszeitraum im Bewilligungsbescheid auf ein dem Zweck der Sammlung angemessenes Maß zu beschränken.~~

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Sammlung entgegen § 2 Abs. 1 ohne Bewilligung durchführt oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 2 Abs. 9 nicht einhält~~veranstaltet, ohne die gemäß § 2 erforderliche Bewilligung erlangt zu haben,~~
2. den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Z 1 über die Pflichten betreffend die Durchführung einer bewilligten Sammlung zuwiderhandelt,
3. die Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 nicht führt,
4. die gesammelten Geldbeträge einer Verwendung zuführt, die vom § 4 Abs. 1 Z 1 nicht gedeckt ist,
5. die im § 4 Abs. 1 Z 2 geforderte Abrechnung auch nach einer von der Behörde gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vorlegt,
6. der Behörde entgegen § 4 Abs. 2 die Einsicht in die von ihr gewünschten Unterlagen und Aufzeichnungen verwehrt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.

(3) Der gesammelte Geldbetrag kann für verfallen erklärt werden, wenn dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld steht.

(4) Ort der Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 ist der Sitz der überprüfenden Behörde (§ 4 Abs. 2).

§ 7

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des § 6 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 9.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 5 Abs. 1) über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 7

Mitwirkung bei der Vollziehung

~~Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 1 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken.~~